



ZVR-Zahl: 518115961

VERBAND ÖSTERREICHISCHER TIERSCHUTZVEREINE

2103 Langenzersdorf, Am Hechtenfang 1

Telefon: +43 (0)676 – 359 49 03

E-mail: office@verband-tierschutzvereine.at

Internet: <http://www.verband-tierschutzvereine.at>

Datum: Mo. 8. 2. 2012 /Sti

Betreff: **Stellungnahme zur OTS-Meldung 7.2.2012 - Hr. Willer Verband Österr. Tierschutzorganisationen**

Warum Hr. Willer einen Teil seiner Tierschutzarbeit offensichtlich für nicht nachvollziehbare OTS-Meldungen und Diskreditierung in Facebook verwendet, dürfte als Auslöser unser Schreiben vom 6.2.2012 an das Gesundheitsministerium zu sehen sein.

Auszüge aus dem Schreiben an das Gesundheitsministerium:

Sehr geehrte;

*Laut §42 Abs. 2 Z 10 Tierschutzgesetz hat dem Tierschutzrat ein Vertreter des „**Verbandes Österreichischer Tierschutzvereine**“ anzugehören.*

Aus diesem Grunde beanspruchen wir diesen vom Gesetzgeber zugesprochenen Sitz im Tierschutzrat.

Bisher bekleidete diese Position fälschlich zwei Vertreter des „Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen“, was nicht dem Gesetzeswortlaut entspricht.

Die Stammfassung des TschG wurde mit BGBl. I Nr. 118/2004 verlautbart, der Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen ist jedoch bereits 1978 errichtet worden.

Der Gesetzgeber hat also nicht den zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes existierenden Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen in die Mitgliedschaft zum Tierschutzrat gemäß § 42 berufen.

Lt. § 42 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes schlagen wir folgende Vertreter aus dem Verband Österreichischer Tierschutzvereine für den Sitz im Tierschutzrat vor:

.....

Fakt ist, das im Gesetzestext nachstehendes klar verankert ist:

§ 42. TSchG Tierschutzrat, Tierschutzbericht

(2) Dem Rat haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
3. ein je Land namhaft gemachter Tierschutzombudsmann,
4. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer,
5. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Veterinärmedizinischen Universität,
6. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Universität für Bodenkultur,
7. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist,
8. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein,
9. ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation,
- 10. ein Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzvereine,**
11. ein Vertreter der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt,
12. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2010)

Da Hr. Willer mit seinem Verband Österr. Tierschutzorganisationen vom Gesetzgeber namentlich nicht genannt ist, wären lt. Abs 3/Ziffer 1 die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Eine natürliche Person darf nur eine Mitgliedschaft ausüben. Für jedes Mitglied des Tierschutzrates ist ein Stellvertreter vorzusehen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat. Die Vertreter gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 sowie deren Stellvertreter werden dem Bundesminister für Gesundheit namhaft gemacht. Die Nominierung der Vertreter gemäß Abs. 2 Z 5 bis 11 sowie deren Stellvertreter erfolgt in Form von Dreivorschlägen durch die jeweils genannten Einrichtungen. Der Bundesminister für Gesundheit bestellt auf Grund der eingebrachten Dreivorschläge die Vertreter gemäß Abs. 2 Z 5 bis 11 sowie deren Stellvertreter als Mitglieder für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Der Bundesminister für Gesundheit kann die Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn

1. **die Bestellungsbedingungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder**
2. das Mitglied dies beantragt oder
3. das Mitglied nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen, die sein Amt mit sich bringt, ordnungsgemäß zu erfüllen.

Warum auf der Homepage www.pro-tier.at bis zum heutigen Tag immer noch die geschützte Bezeichnung „Verband Österreichischer Tierschutzvereine“ in Bild und Schrift (elektronische Sicherung) geführt wird, lässt zwar einen großen gedanklichen Spielraum offen, jedoch wird sich der Verband Österreichischer Tierschutzvereine-VÖT nicht an Spekulationen beteiligen.

Wir, der gesetzlich registrierte „Verband Österreichischer Tierschutzvereine – VÖT „, verwenden unsere Zeit lieber für aktive Tierschutzarbeit.

verbleiben wir mit netten Grüßen

